

# **Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft**

## **(Fachspezifischer Teil)**

### **Vom 7. Juni 2006 (Änderungen 2008; 2009, Juli 2011)**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat im Juli 2011 gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem. ABl. S. 457)(AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

§ 2 Praktisches Studiensemester/ Auslandsstudium

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung

§ 7 Bachelorgrad

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Richtlinien für die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

## **§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein theoretisches Studiensemester im Ausland, ein praktisches Studiensemester im In- oder Ausland von mindestens 20 Wochen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der Beginn des theoretischen Studiensemesters im Ausland sowie des praktischen Studiensemesters ist nur nach Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten aus den dem ersten bis vierten Semester zugeordneten Modulen sowie zusätzlich des jeweiligen Vorbereitungsmoduls (Modul 5.1 beziehungsweise 6.1) zulässig.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der erworbenen ECTS-Leistungspunkte beträgt 210 Punkte.

## **§ 2 Praktisches Studiensemester/ Auslandsstudium**

(1) Das praktische Studiensemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. oder 6. Semester im In- oder Ausland statt. Der Umfang des praktischen Studiensemesters sowie die zur Vor- und Nachbereitung zu belegenden Module ergeben sich aus Anlage 1; Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung des praktischen Studiensemesters regelt Anlage 2.

(2) Das Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. oder 6. Semester statt; der Umfang des Auslandssemesters sowie die zur Vor- und Nachbereitung zu belegenden Module ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Das Auslandsstudium ist nach Wahl der Studierenden an einer Hochschule oder Universität im Ausland in einem dem Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft fachverwandten Studiengang abzuleisten. Über die Eignung der ausländischen Hochschule bzw. der Universität sowie des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) An der ausländischen Hochschule sind Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu absolvieren. Die Studierenden wählen Module aus dem 2. bzw. 3. Studienjahr der jeweiligen Hochschule aus, die inhaltlich aus den folgenden Bereichen stammen sollen: (I.) Freizeit- und Tourismuspädagogik; (II.) Freizeit- und Tourismusplanung; (III.) Freizeit- und Tourismusmanagement. Ein Modul darf auch ein Sprachmodul oder eine Veranstaltung aus einem anderen Fachgebiet sein.

### **§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Anzahl, Form und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden weiteren Formen erbracht:

1. Präsentation (inklusive Handout),
2. Fachpraktische Prüfung,
3. Fallstudie,
4. Auslandsbericht,
5. Praxisbericht.

Zu 1. Präsentation (PR):

Eine Präsentation ist eine ausführliche mündliche Darstellung modulbezogener Inhalte bzw. Fragestellungen aus dem Stoffzusammenhang unter Einbeziehung von Literatur, inklusive Handout (max. 5 Seiten). Die Präsentation soll 20 Minuten zuzüglich einer Diskussion nicht überschreiten. Das Handout umfasst die Ergebnisse des mündlichen Vortrags und der Diskussion. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben, sie beträgt maximal vier Wochen.

Zu 2. Fachpraktische Prüfung (FP):

Eine fachpraktische Prüfung umfasst die Planung, Durchführung und Reflexion einer Animation, einer Gästeführung oder einer Kreation im Bereich der darstellenden Kunst, musiktheoretische Übungen, Körper-, Stimm- und Sprechübungen oder musikalische und Theater-Improvisationen. Die erbrachte Leistung muss eine schriftliche Ausarbeitung einschließen.

Zu 3. Fallstudie (FS):

Eine Fallstudie beinhaltet die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem praxisorientierten Problembereich.

Zu 4. Auslandsbericht (AB):

Der Auslandsbericht beinhaltet die Beschreibung der gewählten Studieninhalte, ausgewählte Themen zur Freizeit- und Tourismuswissenschaft sowie eine Charakterisierung der gewählten Hochschule und eine Stellungnahme zu den Studienbedingungen.

Zu 5. Praxisbericht (PB):

Der Praxisbericht umfasst die Darstellung des Praxiseinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der im Praktikum besprochenen Arbeitsaufträge, der Darstellung der Praxisstelle, der Ziele, des Verlaufs des Praktikums und der Beschreibung des individuellen Kompetenzerwerbs. Gegebenenfalls sind Störungen, Probleme und nicht erfolgte Ziele zu konkretisieren. Der Praxisbericht schließt mit einer persönlichen Reflexion ab. Der Praxisbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums abzugeben.

Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AT-BPO) beträgt in der Regel höchstens vier Wochen.

(3) Die Studierenden können für Präsentationen, Fallstudien und Hausarbeiten Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 - mit Ausnahme der Klausur, des Auslands- und des Praxisberichts - können auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(4) Studienleistungen werden im Rahmen bestimmter, in der Anlage 1 näher bezeichneter Module erbracht. Die Form der Studienleistung wird durch den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben. Als Studienleistungen gelten:

- Bericht: Beschreibung und Analyse aktueller Frage- und Problemstellungen aus der Praxis unter Nutzung verschiedener Methoden sowie theoretischer Grundlagen der Freizeit- und Tourismuswissenschaft in schriftlicher Form.
- Kurzpräsentation: Darstellung einer Thematik mit Hilfe von Medien unterschiedlichster Art in 15 Minuten ohne schriftliche Ausarbeitung.
- Protokoll: Die Art des Protokolls (Ergebnisprotokoll oder Verlaufprotokoll) wird durch den Lehrenden oder die Lehrende festgelegt.
- Thesenpapier: Schriftliche Darlegung wissenschaftlicher Positionen zu einem ausgewählten modulbezogenen Thema.
- Wissenstest: Mündliche oder schriftliche Beantwortung eines von dem Lehrenden festzusetzenden Fragenkomplexes zum Verständnis des grundlegenden Stoffes des betreffenden Moduls. Die Dauer des Tests soll zwischen 20 und maximal 60 Minuten betragen.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studierenden,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

#### **§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

(4) Die Bachelorthesis ist in drei schriftlichen gebundenen Exemplaren sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben.

#### **§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

#### **§ 7 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 Kraft.

Bremen, den 19.7. 2011  
Die Rektorin der Hochschule Bremen